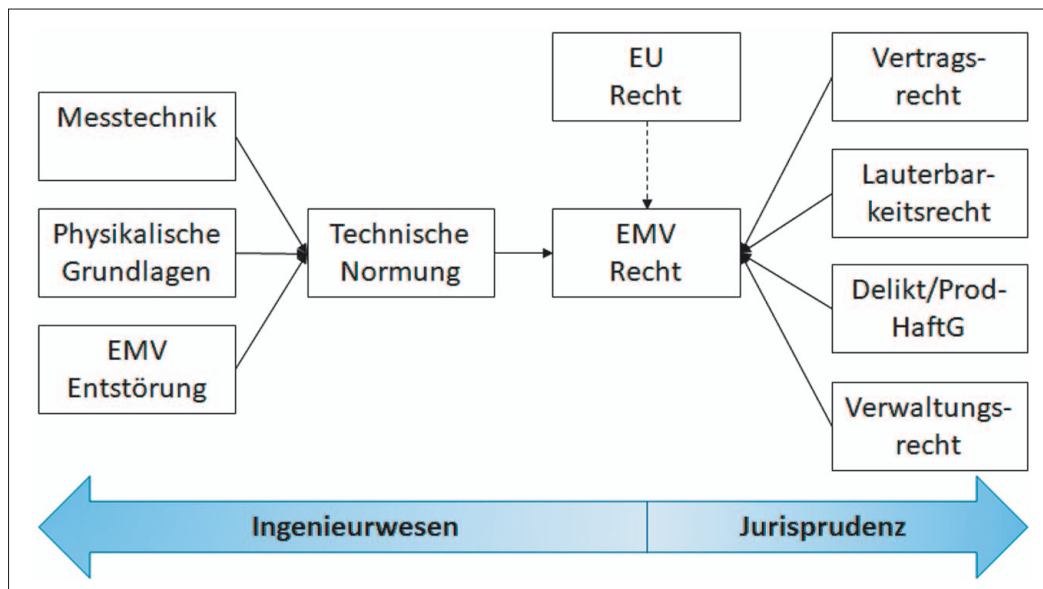


Ein Blick ins EMVG hilft bei der Rechtsfindung....

EN55032/35, leitungsgeführte Störspannung, Einstrahlung, ESD.... aber das EMVG umfasst weit mehr als „nur“ EMV-Technik. Ein juristischer Blick hinter das Gesetz.



„Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln“ oder Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz (EMVG) - so sperrig und holprig klingt die offizielle Normierung der Richtlinie 2014/30/EU in Deutschland. Fragt man Entwicklungsabteilungen nach dem EMVG und den Anforderungen daraus, erhält man neben der Aussage Bundesnetzagentur (BNA) in aller Regel einen Strauß von technischen Normen und Entstörmaßnahmen genannt. Aber die EMV-Gesetzgebung besteht nicht nur aus technischen Normen. Juristen sehen das EMVG losgelöst von technischen Details und subsumieren das Ganze mehr oder weniger stur unter den Gesetzestext, was zu konträren Ansichten und Problemen führt, je nach Sichtweise eines Technikers oder Juristen.



Autor:
Frank Cubasch

Hierbei gibt es zum EMVG neben den technischen Normen prinzipiell drei Querverbindungen zu anderen Gesetzesbereichen mit EU-, Verwaltungs- und Privatrecht.

Querverbindungen

Die Korrelation zum EU-Recht erfolgt dabei vorrangig aus der Richtlinie 2014/30/EU, aber auch über weitere Verordnungen und Richtlinien, z. B. über den Beschluss 768/2008/EG sowie die EG-Verordnung Nr. 765/2008, welche beide

die gemeinschaftliche Nomenklatur und den Aufbau für ein identisches Grobgerüst von CE-Richtlinien bilden. Diese beiden Normen, auch „New Legislative Framework“ (NLF) genannt, kann man somit getrost auch als Eltern der aktuellen Richtlinien bezeichnen, denn sie stellen einen allgemeinen horizontalen Rahmen für Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten und einen Bezugspunkt für geltende Rechtsvorschriften dar. Die darauf basierenden lex specialis Richtlinien wie z. B. 2014/30/EU für die EMV orientieren sich im Aufbau an diesen und passen sich dem technischen Zweck an.

Welche Richtlinie brauche ich?

Zum jetzigen Zeitpunkt hat die EU mehr als 20 Richtlinien erlassen, welche eine CE-Kennzeichnung vorschreiben, wobei natürlich nicht alle, wie z. B. (EU) 2016/425 (Schutzausrüstungen) einen Bezug zur Elektronik haben. Grundlegend gilt aber, dass es Aufgabe des Herstellers ist, herauszufinden welche der Richtlinien durch sein Produkt zu erfüllen sind. So sind dies z. B. bei einem Netzteil zumindest die EMV-Richtlinie, die Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU und

die RoHS RL 2011/65/EU (geändert EU 2016/425).

In diesem Zusammenhang plakativ ein paar Worte zur Klarstellung der Bindungswirkung einer EU-Richtlinie: „Vergessen Sie sie einfach“.

Das ist natürlich nicht ernst gemeint, hat aber den Hintergrund, dass eine (EU)-Richtlinie gem. Art. 288 EU-Vertrag keine direkte Rechtswirkung gegen ein Rechtssubjekt wie z. B. ein Unternehmen aufweist. Die Richtlinie ist nur gegenüber den Mitgliedsstaaten der EU dahingehend bindend, diese in jeweils nationales Recht umzusetzen. Dahingehend haben Verordnungen, egal ob seitens der EU oder national festgelegt, eine direkte Rechtsbindung, ähnlich einem Gesetz. Folgerichtig kodifiziert jeder Mitgliedsstaat seine eigene Umsetzung, so wie z. B. in Österreich mittels der Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung (EMVV).

In der Anwendung, als auch über Verweise aus dem EMVG, spricht man daher natürlich zu Recht von der Pflicht zur Richtlinie, auch wenn diese formaljuristisch nicht (direkt) bindend ist.

Privatrechtlich agiert das EMVG hauptsächlich mit drei Schnittstellen:

- Vertragsrecht bzw. Gewährleistungsrecht
- Lauterbarkeitsrecht
- Deliktsrecht/Produkthaftung

Nun stellt die Richtlinie, wie auch in deren Einführungsleitfaden angegeben, keine Sicherheitsrichtlinie dar. Sie dient ausschließlich einem Funktionsschutz, denn letztendlich ist durch einen EMV-Fehler nur in den seltensten Fällen ein Schaden an Personen oder Sachen zu erwarten. Folgerichtig sind Fälle aus dem Deliktshaftungsrecht (BGB §§823ff) oder aus dem Produkthaftungsrecht mit Bezug zur EMV wohl eher die Ausnahme als die Regel. In der Niederspannungs- oder Maschinenrichtlinie sieht das jedoch anders aus und kann bei diesen zu Schadensersatzansprüchen aus Delikts-, Vertrags- oder Produkthaftungsrecht führen, rein theoretisch aber natürlich auch auf EMVG basierend.

Bei Inaugenscheinnahme des EMVGs stößt man nun unweigerlich auch auf das CE-Zeichen.



Das CE-Zeichen

Doch was ist das überhaupt? Was sagt es aus? Welche rechtliche Bindungswirkung wird durch das CE-Zeichen erzeugt? Das CE-Zeichen ist im ersten Schritt nicht mehr als die Erklärung des Herstellers gegenüber der Behörde, hier in Deutschland der BNA, über die Einhaltung der Richtlinie(n) bzw. deren nationale Umsetzungen im Zuge eines Verwaltungszeichens. Es ist nichts Anderes als eine Art Produkt-Reisepass für die EU (+ EWR + EFTA), welcher dem Verkäufer erlaubt, das Produkt ohne Handelshemmnisse zu vermarkten. Dem Spruch folgend, zwei Juristen drei Meinungen, gehen die weiteren Sichtweisen auch in der Rechtsprechung, inwieweit und ob z. B. das Fehlen des CE-Zeichens im Zuge von privatrechtlichen Verträgen wie z. B. Kaufvertrag einen Mangel aus BGB §433 (Mangel Kaufvertrag) oder §280 (Pflichtverletzung aus Vertrag) darstellt, oder ob das Fehlen überhaupt ein Problem ist, auseinander.

Fehlen eines CE-Zeichens

So hat das AG Frankfurt geurteilt, dass das Fehlen eines CE-Zeichens weder einen Sachmangel (BGB §434), noch einen Rechtsmangel (BGB §435) darstellt. Allenfalls könnten Schäden daraus über eine Pflichtverletzung (BGB §280) realisiert werden. Ähnlich gilt, inwieweit das Vorhandensein eines CE-Zeichens überhaupt eine Willenserklärung des Verkäufers in Richtung Käufer darstellt, in welcher er die Einhaltung der technischen Normen dem Käufer gegenüber mittels dem CE-Zeichen konkludent erklären will.

CE als Reisepass

Etwas einfacher ist die Fragestellung, wenn das CE-Zeichen isoliert durch seine „Reisepassfunktion“ beschrieben wird, aufgrund welcher dem z. B. gewerblichen Importeur überhaupt erst erlaubt

wird, das Produkt innereuropäisch ohne Handelshemmnisse zu vertreiben. Durch das Fehlen des CE-Zeichens wird dem Wirtschaftsakteur diese Möglichkeit nun genommen, das Produkt im Zuge des Weiterverkaufs zu nutzen, was letztendlich als Mangel zu subsumieren ist. Um diese Probleme zu umgehen, ist es anzuraten und letztlich auch gängige Praxis, das CE-Zeichen nebst den zu berücksichtigenden Normen sowie der nationalen Gesetze per Vertrag oder Datenblatt zur Beschaffenheit und Grundlage des Produktes zu erklären. Sollte dann das Produkt nicht den Normen entsprechen oder die Kennzeichnung nicht gegeben sein, so kann der Käufer recht einfach einen Mangel ansetzen. So ist letztlich die Aussage, ob dass das alleinige CE-Zeichen in Bezug auf die EMV konkludent die Bestätigung der z. B. EN55032&35 darstellt, privatrechtlich zumindest in Frage zu stellen.

Unlauterer Wettbewerb

Ein Anspruch aus eher unerwarteter Richtung kann seitens des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) quasi aus dem Nichts kommen. Das UWG regelt zum einen die Wettbewerbsbedingungen zwischen Unternehmen, aber auch in deren Richtung zum Verbraucher. Und genau dieses sogenannte Lauterbarkeitsrecht ist ein potentieller Ansatzpunkt, den Wettbewerber im Zuge eines Abmahnverfahrens wählen könnten, um ungewollten Marktbegleitern zumindest zeitweise den Zugang zu Märkten zu unterbinden.

Wie kann das sein?

Nehmen wir an, ein Hersteller markiert sein Produkt mit der Beschriftung „CE-geprüft“. Das UWG definiert in §3 (1) und (2) als Generalklausel bzw. Auffangtatbestand unlautere Handlungen als die das wirtschaftliche Verhalten eines Verbrauchers beeinflussende Tätigkeit.

Aleine basierend darauf könnte bereits ein Unterlassungsanspruch im Zuge einer anwaltlichen Abmahnung wegen der Begrifflichkeit „CE-geprüft“ gebildet werden.

Warum?

„CE-geprüft“ suggeriert einem Verbraucher einen Qualitätsstandard, welchen das CE-Zeichen im Zuge seiner Selbstdeklaration so nicht darstellt. Insbesondere wenn das CE-Zeichen auf Basis des Anhang II der Richtlinie ohne Einbindung einer benannten Stelle vergeben wurde. Einfach ausgedrückt hält das CE-Zeichen nicht das ein, was das Wort „CE-geprüft“ einem Verbraucher vorspiegelt und ihn dadurch dazu verleiten kann, eine Entscheidung zugunsten des Produktes zu treffen, die er so nicht getroffen hätte, wenn das Zeichen richtig gewesen wäre. Das UWG gibt hierzu sogar mittels seines Anhangs entsprechende exemplarische Verstöße für die Anwendung von §3 vor, worunter auch diese Art der unrechtmäßigen Verwendung von Zeichen fällt. Wettbewerbsrechtlich ähnlich zu bewerten sind ebenso das Fehlen des CE-Zeichens, das fälschliche Anbringen ohne Grundlage sowie theoretisch auch das Nichterfüllen der technischen Normen.

Marktüberwachung

Neben dem privatrechtlichen Bereich gibt es auch die verwaltungsrechtliche Schnittstelle zum EMVG. Die BNA ist kraft Gesetzes (EMVG §22) die zur Durchführung des EMVGs bestimmte Behörde. Zu ihren Aufgaben gehört u. a. auch die Marktüberwachung, wozu sie sich auch der Amtshilfe des Zolls beim Import von Drittlandprodukten bedient (wie auch in der Verordnung EG/765/2008 beschrieben). Im Zuge dessen prüft die BNA auf formale Fehler namentlich i.d.H. CE-Kennzeichnung, Adressen, Anleitung und Konformitätserklärung, sowie auf technische EMV-Fehler, welche

im EMVG auch als mit Risiko behaftet tituliert sind. Im Falle einer Nichtkonformität erlässt die Bundesnetzagentur einen Verwaltungsakt, in welchem sie die entsprechenden Maßnahmen sowie im Regelfalle ein Bußgeld festlegt. Ein solcher Verwaltungsakt unterscheidet sich im allgemeinen Teil nicht von jedem anderen Verwaltungsakt wie z. B. Knöllchen beim Falschparken oder einer Baugenehmigung.

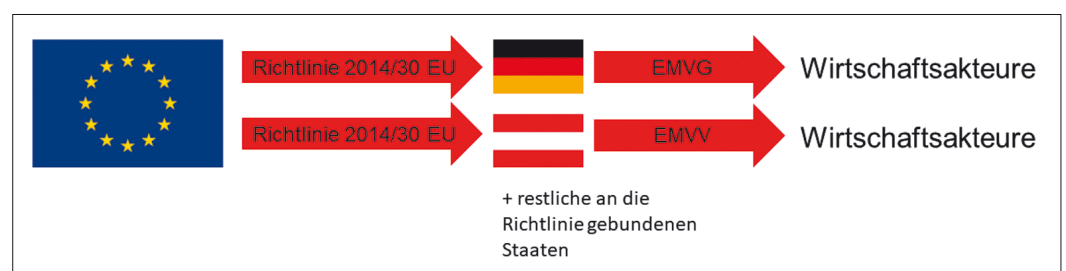
Rechtsbehelfe

Er lässt entsprechende Rechtsbehelfe zu, erstrangig den Widerspruch, der jedoch innerhalb einer Fristigkeit von einem Monat nach Bekanntgabe (§70 VwGO) gestellt sein muss. Wird diese Frist nicht eingehalten, so ist nur unter bestimmten Bedingungen oder bei Formfehlern ein sog. Wiedereinsetzen in den vorherigen Stand möglich. Abgesehen davon, dass seitens des EMVGs eine gesetzliche Mitwirkungspflicht der Wirtschaftsakteure sowieso festgeschrieben ist, z. B. gem. EMVG §9 (4), kann es im Fall der Fälle kein Fehler sein, eventuell unter Inanspruchnahme eines Anwalts mit der BNA entsprechend kooperativ zusammenzuarbeiten, denn letztendlich hätte die BNA auch die Möglichkeit, Maßnahmen zu Lasten des Wirtschaftsakteurs eigenmächtig durchzuführen und/oder ein Zwangsgeld festzusetzen.

Besonderheiten des EMVG

Schauen wir uns nun ein paar Besonderheiten des EMVG genauer an. Das EMVG und andere NLF-Richtlinien definieren die Stufen von der Herstellung bis zum Vertrieb gemeinsam als sog. Wirtschaftsakteure.

Dabei ist im Vorfeld zu sagen, dass ein Wirtschaftsakteur jemand ist, der im Rahmen einer Geschäftstätigkeit handelt. Somit ist der private Import zur Eigennutzung oder die eigene Herstellung durch einen Verbraucher

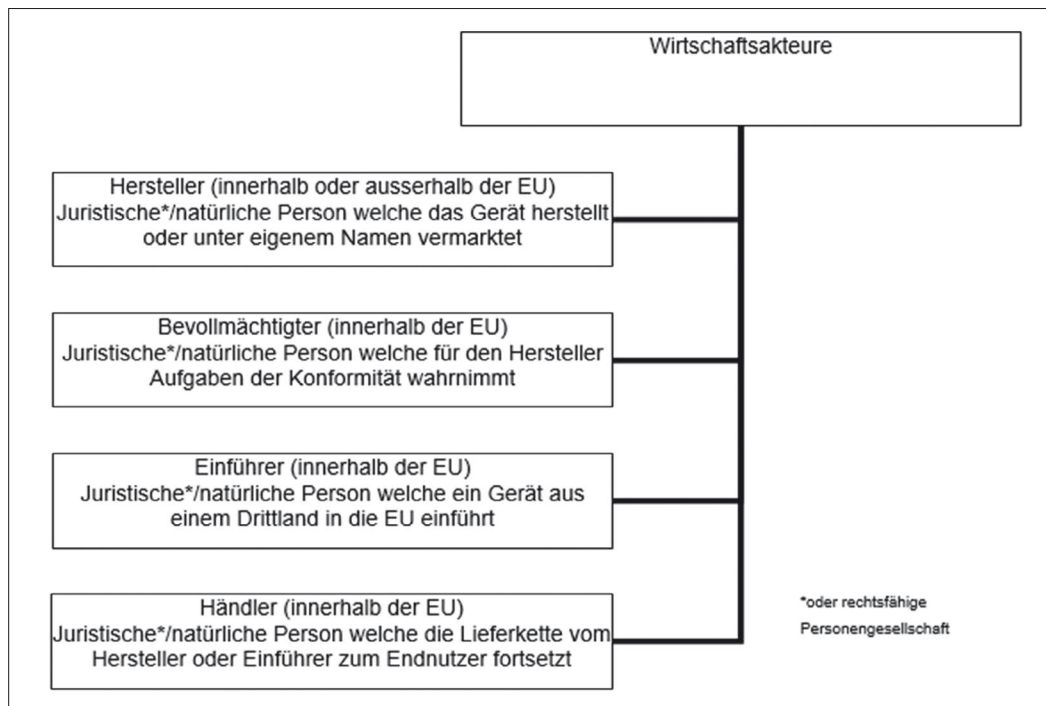


nicht durch das EMVG betroffen. Aber Achtung, wie so oft steckt die Wahrheit im Detail. Denn die Aussage, ob jemand gewerblich tätig ist, ist in diesem Zusammenhang nicht nur davon abhängig, ob eine Kaufmannseigenschaft gem. HGB §§1-7 vorliegt oder eine Eintragung in ein Register, sondern es wird auch die Auslegung des Finanzamts angesetzt, ob jemand permanent, selbstständig und mit Gewinnabsicht Dinge verkauft.

Sollte also jemand im größeren Stil Produkte im Drittland einkaufen, um diese auf einer Onlineplattform zu verkaufen, kann er schnell trotz Kennzeichnung Privatverkauf im gewerblichen Bereich enden. Größerer Stil bedeutet dabei in diesem Zusammenhang nicht zwangsläufig mehrere tausend Produkte im Jahr. Hierbei umfasst diese Definition auch weit mehr als den Verkauf. Die Begrifflichkeit „Bereitstellung auf dem Markt“ definiert jede entgeltliche oder auch unentgeltliche Abgabe zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung. Somit sind schon einmal alle schuldrechtlichen Verträge wie Kauf, Miete, Leihe etc. heiße Aspiranten, um unter das EMVG zu fallen.

Theoretisch würde auch eine Schenkung unter das EMVG fallen, wobei es hier nicht darauf ankommt, dass das BGB den Schenkenden in Sachen Haftung größtenteils freischreibt. Die Art der schuldrechtlichen Vereinbarung zwischen z. B. Käufer und Verkäufer spielt dabei eine eher untergeordnete Rolle, sondern es richtet sich ausschließlich nach den Vorgaben des EMVGs.

Der Zeitpunkt, ab welchem ein Gerät EMVG konform sein muss, ergibt sich dabei u. a. aus der Legaldefinition §3 10. Hierbei ist der Zeitpunkt des Inverkehrbringens als das erstmalige Bereitstellen definiert. Formal müsste somit nach der EMVG Definition z. B. bei einem Verkaufsprozess zumindest ein Angebot des Verkäufers vorliegen, damit man den Verkaufsvorgang als grundlegend angestoßen betrachten kann. Nun stellt aber juristisch das Ausstellen in einem Geschäft oder das „Anbieten“ in einem Onlineshop typischerweise eben noch kein Angebot dar, sondern nur die sog. Aufforderung zur Abgabe eines Solchen durch den potentiellen Käufer, das sog. *invitatio ad offerendum*. Damit wären



Geräte, welche z. B. unbestellt auf Halde im Lager des Herstellers oder Importeurs liegen, (noch) nicht vom EMVG umfasst. Diese Auslegung könnte zu mannigfaltigen Diskussionen führen. Im Produktschutzgesetz (ProdSG) wird dieser frühe Zeitpunkt deutlicher herausgestellt.

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt, wenn im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Produkte auf dem Markt bereitgestellt, ausgestellt oder erstmals verwendet werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen 2. ist Ausstellen, das Anbieten, Aufstellen oder Vorführen von Produkten zu Zwecken der Werbung oder der Bereitstellung auf dem Markt.

In der Praxis wird letztendlich der Vorgang der Bereitstellung deutlich nach vorne verlegt, z. B. zum Import, so dass, zumindest auf dem Papier, nur konforme Produkte in die EU importiert werden bzw. dort zum Vertrieb bereitliegen.

Fullfillmentdienstleister

Einen Sonderfall stellen die sogenannten Fullfillmentdienstleister (FFC) dar, welche Drittland-Produkte, die sich bereits physisch in der EU in Zollfreilägern befinden, im Auftrag des Drittlandlieferanten entnehmen und an Kunden mit Sitz in der EU senden. Es ist

einem pflichtbewussten Importeur nur denkbar schlecht zu erklären, warum die EU hier (noch) mit zwei Maßstäben misst und zum einen den Importeur voll dem EMVG und anderen Richtlinien unterwirft und zum anderen den Drittlandlieferanten nebst seinem Erfüllungsgehilfen (Dienstleister) von den Richtlinien mehr oder weniger entbindet bzw. in Bezug auf potentielle Maßnahmen diese nicht durchsetzen kann oder will. Obgleich der Dienstleister i.d.R. in der EU ansässig ist, ist es umstritten, ob er nun als Händler oder Spediteur mit fremden Waren (= Erfüllungsgehilfe und damit nicht unter die Richtlinien fallend) einzugruppieren ist und damit mit Maßnahmen belegt werden kann. Die 2014/35/EU eröffnet nun zumindest im Falle eines Risikoverstoßes die Möglichkeit, über EMVG §23(4) den FFC mit ins Boot der Wirtschaftsakteure zu nehmen.

Welche Elektronik bzw. Geräte sind denn seitens des EMVGs eigentlich umfasst?

Diese Frage ist recht einfach zu definieren... Nahezu alles, wie das Bild oben zeigt.

Ausnahmen hiervon liegen nur dann vor, wenn z. B. im Zuge einer Sicherheitsnorm wie der EN60601-1-2 die EMV speziell festgelegt ist und somit mittels eines *lex specialis* Ansatzes dem EMVG vor-

geht, das Funkanlagengesetz anzuwenden ist oder spezielle Ausnahmen aus EMVG §2 (3) vorliegen. Des Weiteren möchte ich mit einem Vorurteil aufräumen, nachdem die Richtlinie nur für Geräte gilt, welche für private Nutzer gedacht sind. Diese Einschätzung mag daher kommen, dass das EMVG/RL von Endnutzern spricht, es aber gleichzeitig nicht legal definiert. Etwas Klarheit schafft hier der Blue-Guide: „... bezeichnet der Ausdruck Endnutzer eine natürliche Person (z. B. einen Verbraucher) oder eine rechtliche Einheit (z. B. ein Unternehmen), die das Gerät bestimmungsgemäß nutzt oder beabsichtigt, es bestimmungsgemäß zu nutzen...“

Das EMVG stellt also nicht darauf ab, ob der Nutzer ein privater Verbraucher gem. BGB §13 ist, sondern ausschließlich, ob der Nutzer das Gerät seiner Bestimmung nach z. B. aus dem Datenblatt oder nach üblicher Verwendung nutzt.

Stand der Technik

Wer das EMVG durchblättert, wird auch keine Inhalte technischer Art finden. Das EMVG definiert keine Feldstärken, Abstände, dBµV, Höhengscan etc. Es ist mehr oder weniger losgelöst von technischen Details. So ergibt sich der erste Bezug zur Technik aus §4, worin erwähnt wird, dass die Betriebsmittel dem Stand der Technik entsprechen müssen, die Emissionen